

Aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 KAG erlässt die Stadt Osterhofen folgende

**SATZUNG ZUR ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR
DAS HALLENBAD DER STADT OSTERHOFEN
geändert mit Satzung vom 12.12.2003**

§ 1

Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

- (1) Für die Benützung des städtischen Hallenbades und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Gebührenschuldner sind grundsätzlich die jeweiligen Benutzer des Hallenbades. Im Falle der Benützung des Hallenbades durch Schulen im Rahmen des Pflichtturnunterrichtes sind Gebührenschuldner die jeweiligen Schulaufwandsträger:

§ 2

Gebührenarten, Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Gebühren für die Benutzung des Hallenbades und der Sauna betragen:

- (1) Einzelkarten:
 - a) für Personen ab vollendetem 16. Lebensjahr 2,50 €
 - b) für Kinder bis 16 Jahre sowie für Schüler, Lehrlinge, Studenten, Wehr- u. Ersatzdienstleistende, Schwerbehinderte ab 60 %, Rentner/innen, Pensionisten u. Hausfrauen ab dem 60. Lebensjahr u. Sozialhilfeempfänger 1,50 €
- (2) Daneben werden Geldwertkarten ausgegeben.
 - a) für die kleine Geldwertkarte 25,00 €
 - b) für die große Geldwertkarte 50,00 €Die kleine Geldwertkarte entspricht einem Gebührenwert von 30,00 €, die große Geldwertkarte 60,00 €.
- (3) Sauna:

Für die Benützung der Sauna wird eine Gebühr erhoben von 5,00 €
- (4) Nichterhebung von Gebühren und Gebührenermäßigung in den Fällen des Abs. 1:
 - a) Für Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres und die Begleitperson eines Blinden oder Behinderten werden keine Gebühren erhoben.
 - b) Für Mitglieder der Wasserwacht – Ortsgruppe Osterhofen – werden für zwei Personen täglich als zusätzliche Aufsicht keine Gebühren erhoben. Die Übernahme des Aufsichts- und Sanitätsdienstes erfolgt nach Vereinbarung mit dem Beauftragten der Stadt (Schwimmmeister).
- (5) Für geschlossene Schulklassen, die das Hallenbad im Rahmen ihres Pflichtturnunterrichtes gemeinschaftlich benützen, beträgt die Gebühr für eine Einzelstunde pauschal 40 € und für eine Doppelstunde 70 €.

§ 3 Gebührenerichtung

- (1) Die Gebühren für die Benutzung des Hallenbades und der Sauna sind durch Lösung einer Eintrittskarte (Einzelkarte) an der automatischen Kassenanlage an der gemeinsamen Ein- und Ausgangspforte des Hallenbades zu entrichten. Sie gelten jeweils nur zur einmaligen Benützung des Hallenbades bzw. der Sauna am Lösungstage.
- (2) Die Eintrittskarten sind sorgfältig aufzubewahren und auf Verlangen des Badeleiters vorzulegen.
- (3) Die entrichtete Gebühr für verlorene oder nicht ausgenützte Eintrittskarten wird nicht erstattet.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld nach § 2 Abs. 1 und Abs. 3 entsteht jeweils mit der Lösung der Eintrittskarte beim Betreten des Hallenbades. Die Gebührenschuld nach § 2 Abs. 2 entsteht mit dem Erwerb der Geldwertkarte. Die Gebührenschuld nach § 2 Abs. 5 entsteht jeweils mit dem Betreten des Hallenbades. Die Gebührenschuld wird gleichzeitig mit ihrer Entstehung fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft